

Die Industrie Japans

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **10 (1903)**

Heft 18

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-629302>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wurde verwiesen. Leider hinderte die kurze Zeit den Vortragenden, weiteres auf diesem interessanten Gebiete mitzuteilen.

Die zukünftige, auf schweizerische Seidenwaren angewandte Zollbehandlung in Frankreich.

Das Bureau der parlamentarischen Partei, welche „die Verteidigung der Seidenproduktion und der Seidenindustrie in Frankreich“ benannt wird und welches die französische Regierung angefragt hatte, wie es stehe um die Frage der Erhöhung der Eingangszölle auf reine Seidenwaren, erhält vom Handelsminister eine Antwort, wovon der Hauptinhalt hier wiedergegeben ist:

„Angesichts der Möglichkeit der Erneuerung der Verträge haben die drei Mächte Deutschland, Schweiz und Oesterreich neue Zolltarife ausgearbeitet, Tarife, welche sehr deutlich im Sinne einer Erhöhung der Taxen gehalten sind. Der schweizerische Tarif hat bereits die Genehmigung der Bundesversammlung erhalten und ist dann in einer Abstimmung vom Volke angenommen worden, aber er ist noch nicht im Gebrauch. In der Tat überlässt der Art. 20 dem Bundesrat die Vollmacht, den Zeitpunkt festzusetzen, von welchem an der Tarif in Kraft treten soll. Uebrigens ist der Bundesrat nach dem Wortlaut des Art. 18 beauftragt, die nötigen Bestimmungen für die Ausführung des besagten Gesetzes bekannt zu geben und einen Gebrauchstarif mit unabhängiger Numeration einzuführen. Diese Bestimmungen sind noch nicht bekannt gegeben worden.

„Der deutsche Zolltarif hat ebenfalls die gesetzliche Bestätigung erhalten, aber das Gesetz enthält gleicherweise eine Verfügung (Art. 16), wonach es dem Entscheid des deutschen Kaisers überlassen ist, den Zeitpunkt der Inkrafttretung des Gesetzes, welches ihm nach der erfolgten Genehmigung durch den Reichstag überreicht wurde, festzusetzen.

„Was Oesterreich anbetrifft, so hat der dem Parlament unterbreitete Tarif die gesetzliche Billigung nicht erlangt.

„Wie dem auch sei, so weist, was unsere eigenen Handelsbeziehungen mit der Schweiz betrifft, die von der Deputiertenkammer genehmigte Tagesordnung der Regierung den einzuschlagenden Weg. Da wir in der Tat als Grundlage unseres Vertrages diejenigen Zollansätze zu betrachten haben werden, welche die Schweiz mit Deutschland für die Einfuhr reiner Seidenstoffe schweizerischen Fabrikates in dieses Land eingehen wird, so können wir dann erst mit Erfolg ins Mittel treten, wenn die Resultate dieses Vertragsabschlusses bekannt geworden sind. Nun enthält der neue deutsche Tarif auf Seidenwaren erhöhte Zölle und es ist kaum wahrscheinlich, dass das Berliner Kabinet geneigt ist, den schweizerischen Geweben einen günstigeren als den vorliegenden Ansatz zu gewähren. Auf jeden Fall können Sie versichert sein, dass die französische Regierung sehr aufmerksam die sich in Mitteleuropa abwickelnden Ereignisse verfolgt und dass sie ihrer verantwortlichen Pflicht bewusst ist, wenn der richtige Augenblick da ist, um Unterhandlungen mit der Schweiz anzuknüpfen, sich für die von der Deputiertenkammer so offen ausgedrückten Absichten zu verwenden.“

Es geht aus dieser Antwort hervor, dass die französische Regierung sich vorbehält, von der Schweiz zu verlangen, dass sie für die Eingangszölle ihrer Seidenwaren in Frankreich den Tarif annehme, welchen sie mit Deutschland eingehen will. Und es ist wohl zu verstehen, dass unsere ausgezeichneten französischen Nachbarn — oder wenigstens die ultra-protektionistische Partei des Parlamentes — herzlich hoffen, dass das „Berliner Kabinet“ die Produkte ihrer schweizerischen Konkurrenten mit einem stark in die Höhe getriebenen Tarif zu schlagen wissen würde.

(Aus dem „Kaufm. Centralblatt“ übersetzt.)

Die Industrie Japans.

Ueber die zum Teil sehr notleidende Industrie Japans haben wir aus den Berichten des schweizerischen Konsuls Dr. Ritter öfters einige Mitteilungen gebracht. Soeben erscheint in der österreichischen Monatschrift für den Orient ein längerer Aufsatz des deutschen Konsuls über dieses Thema. Es dürfte interessieren, was da in einem grösseren Zusammenhange über die Industrie dieses mächtig aufstrebenden Landes gesagt ist. Es heisst da u. a.:

Die gedrückte Stimmung, unter der in den letzten Jahren das wirtschaftliche Leben in Japan schwer zu leiden hatte, hat auch im Jahre 1902 für die japanische Industrie ungünstige Nachwirkungen gezeitigt. Eine grosse Anzahl industrieller Gesellschaften und Einzelunternehmungen hat daher nur einen geringen oder selbst gar keinen Gewinn zu verzeichnen gehabt; viele von ihnen haben lange Zeit um die Erhaltung ihrer Existenz kämpfen müssen. Trotzdem sind im vorigen Jahre weite Ansätze zu einer Besserung der wirtschaftlichen Lage bemerkbar gewesen. Vor allem ist man auch wiederum bestrebt gewesen, Produktion und Nachfrage in grössere Uebereinstimmung mit einander zu bringen, um die Ueberschwemmung des japanischen Marktes mit eigenen Industrieerzeugnissen möglichst zu verhüten. In den Kreisen der japanischen Industriellen beginnt man daher mit grösserem Vertrauen in die Zukunft zu blicken. Man hält sich sogar schon jetzt für stark genug, die Einfuhr aus fremden Ländern auch auf solchen Gebieten zu verdrängen, auf denen die ausländischen Erzeugnisse bisher unbestritten den japanischen Markt beherrscht haben, und versucht andererseits, gewissen Erzeugnissen der japanischen Industrie auch im Auslande einen erweiterten Absatz zu verschaffen. Dass diese Bemühungen nach beiden Richtungen hin nicht ohne Erfolg geblieben sind, lässt sich nicht in Abrede stellen. Wenn auch die japanischen Industrieerzeugnisse im Vergleich zu den europäisch-amerikanischen Erzeugnissen nicht selten zu wünschen übrig lassen, so haben sie doch den Vorzug, dass sie zu weit billigeren Preisen auf den Markt gebracht werden können als die fremden Einfuhrartikel. Dieser Umstand macht die japanische Industrie nach und nach zu einer gefährlichen Konkurrentin sowohl im eigenen Lande wie in den übrigen Ländern Ostasiens. In letzterer Beziehung ist es vor allem China, welches die Aufmerksamkeit der japanischen Kreise auf sich gezogen hat. Der dort sich unter den verschiedenen fremden Nationen abspielende kommerzielle und industrielle Wettbewerb hat auch dem

kapitalkräftigeren Unternehmertum in Japan die Notwendigkeit vor Augen gestellt, sich mehr als bisher dem chinesischen Markte zuzuwenden. Man ist sich bewusst geworden, dass es rasch zuzugreifen heisst, wenn man bei der Gewinnverteilung in dem Kampf um die wirtschaftliche Erschliessung Chinas nicht zu kurz kommen will. Als ein vorzügliches Mittel, um die japanische Industrie bei diesen Bestrebungen wirksam zu unterstützen, hat man die Gründung einer japanisch-chinesischen Bank empfohlen. Die japanische Regierung hat diesen Wünschen Rechnung getragen, indem sie dem Parlament bei seinem letzten Zusammentritt einen Gesetzesentwurf vorgelegt hat, der die Gründung einer solchen Bank unter finanzieller Mithilfe des Staates vorsieht. Das neue Bankunternehmen soll in Form einer Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 20 Millionen Yen, von denen der japanische Staat 6 Millionen Yen in Aktien übernehmen wird, ins Leben gerufen werden. Besondere Nutzen erwartet von der Bank vor allem die japanische Baumwollindustrie. Sie hofft, dass es ihr mit Hilfe derselben möglich sein werde, einen weitem Rückgang des Absatzes ihrer Produkte in China zu verhindern, der in letzter Zeit infolge der mächtigen indischen Konkurrenz im Zusammenwirken mit dem Preissturz des Silbers eingetreten ist.

Wenn es hiernach den japanischen Industriellen auch nicht an Tatkraft und Unternehmungslust fehlt, so schreitet die Industrie in Japan doch nur langsam vorwärts. Die Gründe dieser Erscheinung sind nicht allein in dem gegenwärtigen und schliesslich nur vorübergehenden wirtschaftlichen Darniederliegen zu suchen, sondern liegen auch noch tiefer. Ein gewichtiges Hindernis für den erfolgreichen Ausbau der japanischen Industrie ist vor allem der stets und überall sich fühlbar machende Mangel an Kapital. Fremdes Geld hat sich bisher nur langsam und zögernd in das Land gewagt. Zur Zeit sind es nur einige wenige öffentliche Unternehmungen, zu deren Finanzierung ausländisches Kapital beigetragen hat. Auf dem Gebiete der reinen Privatindustrie dagegen hat eine Beteiligung des Auslandes in grösserer Masse überhaupt kaum stattgefunden. Der Umstand, dass es nach japanischem Recht den Ausländern noch immer verwehrt ist, Eigentum an Grund und Boden zu erwerben, macht es dem fremden Kapitalisten eben unmöglich, sich genügende Sicherheiten für das in japanischen Unternehmungen angelegte Geld zu verschaffen. Dazu kommt, dass in weiten Kreisen der japanischen Bevölkerung eine lebhaft abneigende Haltung gegen die Heranziehung fremden Kapitals besteht. Erschwerend für eine raschere Entwicklung der japanischen Industrie ist sodann das Ueberwiegen des Kleinbetriebes, auch da, wo es sich nicht mehr um reine Hausindustrie handelt. Die Zahl der kleinen Gesellschaften, die mit einem ganz geringen Kapital arbeiten, ist ausserordentlich gross. Die Nachteile, die durch diese Zersplitterung für die Industrie entstehen, sind sehr erheblich. Man ist sich ihrer in neuerer Zeit wohl bewusst geworden und sucht ihnen so viel als möglich durch den Zusammenschluss zu grösseren Verbänden zu begegnen. So haben sich im Mai vorigen Jahres eine Reihe von Seidenspinnereien in Kyoto zu einem Syndikat unter dem Namen Kenshi Boseki Kabushiki Kaisha (Seidengarn-Spin-

nerie-Aktiengesellschaft) vereinigt. In den Kreisen der Baumwollspinner haben ebenfalls Verhandlungen wegen Bildung eines Trusts stattgefunden. Aehnliche Bestrebungen sind auch auf andern Zweigen der Industrie zu verzeichnen gewesen. (N. Z. Ztg.)

Neue Zolltarif-Entscheidungen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Ermittlung des Wertes der einzelnen Bestandteile von aus zwei oder mehreren Materialien zusammengesetzten, im Zolltarif nicht besonders genannten Artikeln.

Nach Abschnitt 7 des Tarifgesetzes soll ein im Tarif nicht besonders genannter Artikel, wenn er aus zwei oder mehreren Materialien hergestellt ist, so verzollt werden, als wäre er ganz aus dem höchstwertigen Bestandteil hergestellt. Die Ermittlung des Wertes für jeden Bestandteil soll ferner nach Massgabe des Wertes desselben in dem Zustande, wie er sich in dem Artikel findet, erfolgen. Nach einer Entscheidung des höchsten Gerichtshofes ist nun unter dem vorgenannten „Zustande“ der Materialien derjenige zu verstehen, in welchem sie sich befinden müssen, um zur Fertigstellung des zu bildenden Artikels nur noch auf irgend eine Art zusammengefügt, verbunden etc. zu werden.

Wenn es sich nun, wie im vorliegenden Falle, um ein Gewebe von Seide (Kette) und Baumwolle (Schuss) handelt, so kommt es bei der Feststellung des Wertes beider darauf an, welcher Zustand derselben zu Grunde gelegt wird. Wenn der Wert der Seidenfäden in dem Zustande, in welchem sie sich unmittelbar vor dem Verweben befinden, d. h. in der gescherten Kette, festgestellt wird, und deshalb die Unkosten, welche das Anscherehen der Kette verursacht, hinzugerechnet werden, so würde die Seide „dem Werte nach der Hauptbestandteil“ sein. Nach der vorliegenden Entscheidung ist jedoch der Wert der Seide in dem Zustande vor dem Anscherehen der Kette, d. h. also nach der Seide in Fäden zu berechnen, da mit dem Anscherehen zur Kette schon die Arbeit des Webers beginnt und diese Fäden dadurch eine weitere Bearbeitung erfahren, welche ihren Namen und Verwendungszweck ändert. Es sind hiernach bei Ermittlung des Wertes die Kosten des Anscherehens zur Kette nicht mit in Anschlag zu bringen, so dass die Baumwolle dem Werte nach der Hauptbestandteil wird.

Britisch-Indien. In den Rechnungsjahren 1901/02 und 1902/03 belief sich die Einfuhr von seidenen und halbseidenen Zeugwaren auf

	1901/02	1902/03
Seidene Zeugwaren	Rupien 8,678,000	11,220,000
Halbseidene Zeugwaren	„ 3,614,000	2,742,000

Serbien. Die Einfuhr von Seidenwaren im Jahr 1902 stellte sich insgesamt auf 633,981 Fr. Nach der serbischen Statistik waren an dieser Summe beteiligt Oesterreich-Ungarn mit 362,600 Fr., Deutschland mit 129,000 Fr., Italien mit 45,300 Fr., die Schweiz mit